

**Erhaltungssatzung H-32 der Landeshauptstadt Dresden für
Dresden-Pieschen, Wohnanlage Altpieschen
Vom 5. Juni 2003**

Veröffentlicht im Dresdner Amtsblatt Nr. 25/03 vom 19. Juni 2003

Aufgrund § 172 Absatz 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2141, ber. Bundesgesetzblatt I 1998 Seite 137), zuletzt geändert am 5. April 2002 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1250), und § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 14. Juni 1999 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 345), zuletzt geändert am 18. März 2003 (Sächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt, Seite 55), hat der Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden in seiner Sitzung am 5. Juni 2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet Dresden-Pieschen, Wohnanlage Altpieschen (Gemarkung Pieschen).

Der räumliche Geltungsbereich wird umgrenzt:

im Norden: nördliche Grenze des Flurstückes Nr. 93,

im Osten: Altpieschen,

im Süden: südliche Grenze des Flurstückes Nr. 91,

im Westen: westliche Grenzen der Flurstücke Nr. 91 und 93.

(2) Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung H-32 Dresden-Pieschen, Wohnanlage Altpieschen, ist im Plan zum räumlichen Geltungsbereich M 1 : 2000 zeichnerisch dargestellt; maßgebend ist die zeichnerische Darstellung.

(3) Der Plan zum räumlichen Geltungsbereich M 1 : 2000 ist Bestandteil der Satzung. Baugesetzbuch (BauGB) ordnungswidrig und kann nach § 213 Absatz 2 BauGB mit einer Geldbuße von bis zu fünfundzwanzigtausend EURO (25.000 EUR) belegt werden.

§ 2

Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3

Ordnungswidrigkeiten

Wer eine bauliche Anlage in dem durch diese Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt nach § 213 Absatz 1 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) ordnungswidrig und kann nach § 213 Absatz 2 BauGB mit einer Geldbuße von bis zu fünfundzwanzigtausend EURO (25.000 EUR) belegt werden.

§ 4

In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dresdner Amtsblatt in Kraft.

Bekanntmachungsvermerk

Die am 5. Juni 2003 beschlossene und am 16. Juni 2003 (in allen Teilen) ausgefertigte Satzung wird hiermit bekannt gemacht.

Neben dem hier bekannt gemachten Satzungstext wird der Plan zum räumlichen Geltungsbereich im Maßstab 1 : 2000 als Bestandteil der Satzung durch Niederlegung in der Stadtverwaltung der Landeshauptstadt Dresden, Stadtplanungsamt, Hamburger Str. 19, 01067 Dresden, Untergeschoss, Zimmer U 012 (Plankammer), bekannt gemacht.

Die Satzung (Satzungstext und Plan zum räumlichen Geltungsbereich) sowie die Begründung zur Satzung können dort während der Dienststunden durch jedermann kostenlos eingesehen werden.

Der Geltungsbereich der Erhaltungssatzung H-32 ist im nachfolgend abgedruckten Übersichtsplan nachrichtlich wiedergegeben. Maßgebend ist die zeichnerische Darstellung des Geltungsbereiches im Plan zum räumlichen Geltungsbereich im Maßstab 1: 2000 als Bestandteil der Satzung.

Eine Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Dresden geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Landeshauptstadt Dresden geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Absatz 1 BauGB).

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 4 Absatz 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO), Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Absatz 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist

a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach vorstehenden Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Dresden, 10. September 2003

gez. Roßberg
Oberbürgermeister der
Landeshauptstadt Dresden